

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 6.

Marienberg, Dienstag, den 19. Januar.

1915.

Amtliches.

J. Nr. L. 2563.

Marienberg, den 9. Januar 1915.

Terminkalender.

Freitag, den 15. Januar d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 20. Juli 1905, Kreisblatt Nr. 61, betreffend Einsendung der Sprunglisten.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befäßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis 15 Mark 50 Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinnen irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die

Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehligartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehligartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen ein-

zusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unterm 8. d. Mts., J. Nr. III 88, auf folgendes besonders aufmerksam gemacht:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — z. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.
2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien

und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.

3. Die in Nr. 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgeordnete Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs) ist nach § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom 15. d. Mts. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Ferner hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe folgendes bestimmt:

Um die Durchführung des § 10 zu sichern, bestimme ich, daß alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monatsstage seiner Herstellung entspricht.

Vorstehende Bestimmungen sind alsbald zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Zur Durchführung des § 16 der Verordnung ersuche ich, innerhalb 5 Tagen dem Buchdrucker Carl Ebner hier anzuzeigen, wieviel Abdrücke benötigt werden. Die Ortspolizeibehörden haben für die genaue Durchführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die betr. Betriebe öfters unvermutet zu revidieren.

Marienberg, den 16. Januar 1915.

Der Königliche Landrat
J. B.: Winter.

Wiesbaden, den 11. Januar 1915.

Die an dem Großhandelsplatz Frankfurt a. M. für den Monat Januar 1915 festgestellten, im Reichs- und Staatsanzeiger vom 4. Januar 1915, Nr. 3 veröffentlichten Getreidepreise betragen für je 100 Kilogramm:

- a) Weizen . . . 27,65 Mk.,
b) Roggen . . . 23,65 „
c) Hafer . . . 22,30 „

Der Regierungspräsident.
J. A.: Caslar.

Bekanntmachung.

Nassauischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr ffd. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus den Rechnungsjahren 1913 und 1914 im Betrage von je 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. d. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenverpflegung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenverpflegung;

2. über deren dermalige Beschäftigung;

3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1915 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 9. Januar 1915,

Der Landeshauptmann.

J. Nr. 2. 74.

Marienberg, den 14. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der von der evangelischen Hauskollektorenordnungsstelle Wiesbaden in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. September 1906, Nr. 9192, aufgestellte Hauskollektoren-Sammelplan für 1915 hat die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten unter dem 3. Januar 1915 erhalten. Nach diesem Plan kommen folgende Kollekte im Dekanat Marienberg zur Erhebung:

1. Rettungshausverband,
2. Diakonissen-Mutterhaus Paulinenstift in Wiesbaden,
3. Bethel,
4. Blindenanstalt in Wiesbaden,
5. Diakonen-Anstalt in Duisburg,
6. Idiotenanstalt in Scheuern,
7. Evangelisches Rettungshaus in Wiesbaden,
8. Verein für Krüppelfürsorge zu Frankfurt a. M.,
9. Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.

Die Einsammlung der Kollekte erfolgt mit Ausnahme der Kollekte für die Blindenanstalt in Wiesbaden und der Waisenkollekte durch das Dekanat.

Das Dekanat ist an die Innehaltung der im Sammelplan bestimmten Termine nicht gebunden, sondern hat die Befugnis, diese Termine in geeignet erscheinender Weise zu verlegen. Die Geistlichen und Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen bei der Kollekte innerhalb des eigenen Kirchspiels keines besonderen Ausweises, jedoch haben sie der Ortspolizeibehörde von der Abhaltung der Kollekte vorher Kenntnis zu geben. Die von ihnen mit der Sammlung Be-

auftragten müssen jedoch mit einem Ausweis versehen sein.

Die Einsammlung der nachbezeichneten Kollekte erfolgt durch Berufskollektanten.

Anfangstermin der Kollekte für:	Sam- mel- zeit	Tage	Kirchspiele	Laufende Nummer
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	1. 7.	1	Reinhold	1
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	2. 7.	1	Reinhold	2
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	3. 7.	1	Reinhold	3
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	4. 7.	1	Reinhold	4
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	5. 7.	1	Reinhold	5
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	6. 7.	1	Reinhold	6
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	7. 7.	1	Reinhold	7
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	8. 7.	1	Reinhold	8
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	9. 7.	1	Reinhold	9
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	10. 7.	1	Reinhold	10
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	11. 7.	1	Reinhold	11
Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters.	12. 7.	1	Reinhold	12

Die festgesetzten Sammelzeiten gelten mit einem Spielraum von 3 Tagen, sodaß die Sammlung 3 Tage früher beginnen und 3 Tage später endigen können, als vorstehend festgesetzt ist.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 2321.

Marienberg, den 16. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine in Nr. 1 des Kreisblattes für 1915 abgedruckte Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für die im Oberwesterwaldkreis das Schreinerhandwerk betreibenden Handwerker in der Zeit vom 21. Januar bis einschließlich 3. Februar 1915 zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten in den Diensträumen des Kgl. Landratsamtes hier, Zimmer Nr. 11, offen liegt, und daß nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 78. Marienberg, den 15. Januar 1915.

Im Verlag der Firma Bieweg & Sohn in Braunschweig ist eine von dem Rektor der Berliner Handelshochschule, Professor Dr. Elsbacher, herausgegebene Denkschrift „Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan“ zum Preise für 1 Mark erschienen.

Da der Inhalt der Denkschrift für die jetzige Kriegszeit von größter Wichtigkeit ist, so wird ihre Anschaffung allgemein empfohlen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 14. Januar 1914.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 28, Ehrenbreitstein, Coblenz.

III. Bataillon, 10. Kompanie.

Musketier Ewald Theis, Münderbach, gefallen.

Musketier Ferdinand Spies, Röhbach, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 80, Wiesbaden, Homburg v. d. S.

(1. 11. — 12. 11. 1914).

4. Kompanie.

Reservist Karl Müller, Langenbaum, vermisst.

Reservist Karl Lommel, Wied, vermisst.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81, Frankfurt a. M.

(1. 1. 1915). 2. Kompanie.

Musketier Wilhelm Hild, Steinebach, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87, Frankfurt a. M.,

Limburg, Mainz.

(9. 9. — 21. 12. 1914).

1. Kompanie.

Wehrmann Louis Hülpfisch, Lothum, leicht verwundet.

4. Kompanie.

Wehrmann Karl Köllgen, Röhbach, leicht verwundet.

Wehrmann Heinrich Brenner, Albstadt, leicht verwundet.

7. Kompanie.

Wehrmann Anton Alökner, Albstadt, leicht verwundet.

8. Kompanie.

Lambour Josef Schlag, Langenhahn, leicht verwundet.

11. Kompanie.

Gefr. d. L. Louis Carl Benner, Alpenrod, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 88, Mainz, Hanau.

(8. 12. 1914). 5. Kompanie.

Musketier Heinrich Sohn, Berod, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 148, Elbing, Braunsberg.

(11. 11. — 2. 12. 1914).

1. Kompanie.

Reservist August Kunkler, Lothum, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 235, Coblenz.

(2. — 30. 11.).

III. Bataillon, 12. Kompanie.

Ersatz-Reservist Josef Schumacher, Oberhattert, vermisst.

Landsturm-Bataillon IV, Darmstadt.

(5. 12. 1914). 4. Kompanie.

Landsturmmann Ludwig Sartor, Steinebach, schwer

verwundet.

Pionier-Regiment Nr. 25, Mainz.

(22. 11. — 7. 12. 1914). 1. Feldkompanie.

Ersatz-Reservist Wilhelm Weber, Merkelbach, schwer

verwundet.

Ersatz-Reservist Josef Hüsch, Neunkhausen, leicht ver-

wundet bei der Truppe.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223, Frankfurt a. M.

(11. — 20. 12. 1914).

Musketier Otto Hommel, Oberhattert, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 68, Koblenz. (17. 11. — 28. 12.)

9. Kompanie.

Reservist Friedrich Müller VI., Albstadt, leicht verwundet.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Vom westlichen u. östlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 15. Jan. (W. B. Amtlich.)

Vor Westende zeigten sich gestern einige Torpedoboote und kleinere Fahrzeuge, die sich der Küste bis auf etwa 14 Kilometer näherten. Französische Angriffe beiderseits Notre dame de Lorette nordwestlich Arras wurden von unseren Truppen abgewiesen. Ein vor 8 Tagen bei Eerie nördlich Arras dem Feinde entzifferter von Teilen der ersten Kompanie befehligter Schützengraben ging gestern verloren. Die Kämpfe an dieser Stelle sind heute wieder im Gange. Nördlich und nordöstlich Soissons ist das nördliche Aisneufer von den Franzosen endgültig gesäubert worden. Die Deutschen eroberten in ununterbrochenen Angriffen die Orte: Cuffise, Crouy, Bush le Long, Mijsy und die Gehöfte Baurot und Berrerie.

Unsere Beute aus den dreitägigen Kämpfen nördlich Soissons beläuft sich jetzt auf rund 5200 Gefangene, 14 Geschütze, 6 Maschinengewehre, mehrere Revolverkanonen. Die Franzosen erlitten schwere Verluste. Vier bis fünftausend tote Franzosen wurden auf dem Kampffeld gefunden. Der Rückzug südlich der Aisne lag unter dem Feuer unserer schweren Batterien. Wie sehr sich die Verhältnisse gegen frühere Kriege verschoben haben, zeigt ein Vergleich der hier besprochenen Kämpfe mit den Ereignissen von 1870. Wenn auch die Bedeutung der Gefechte nördlich Soissons mit derjenigen der Schlacht vom 18. August 1870 nicht zu vergleichen ist, so entspricht doch die Breite des Kampffeldes der von Gravelotte-St. Privat. Die französischen Verluste aber vom 12. bis 14. Januar 1915 übersteigen aller Wahrscheinlichkeit nach die der Franzosen am 18. August 1870 um ein Beträchtliches. Feindliche Angriffe nördlich Verdun bei Consennope scheiterten. Mehrere Vorstöße gegen unsere Stellungen bei Balay südöstlich St. Mihiel wurden durch Gegenangriffe, nachdem sie stellenweise bis in unsere vordersten Schützengräben geführt hatten, unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. Im letzten Nachstoß eroberten unsere Truppen die feindlichen Stellungen, die aber nach Wiederaufbau unserer Stellungen freiwillig und ohne Kampf während der Nacht wieder aufgegeben wurden. Ein unbedeutender Angriff bei Reuil nördlich St. Mihiel wurde von unseren Truppen abgewiesen. Im Uebrigen fanden in den Vogesen nur Artilleriekämpfe statt.

In Ostpreußen und im nördlichen Polen keine Veränderung. Die Angriffe in Polen westlich der Weichsel machten langsame Fortschritte. Bei Eroberung eines Stützpunktes nordöstlich Rawa blieben 500 Russen und 3 Maschinengewehre in unseren Händen. Heftige russische Gegenangriffe wurden unter schwersten Verlusten für die Russen abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 16. Jan. (W. B. Amtlich.)

In der Gegend Neuport fanden nur Artilleriekämpfe statt. Feindliche Angriffe auf unsere Stellungen nordwestlich Arras wurden abgewiesen. In Gegenangriffen eroberten unsere Truppen zwei feindliche Schützengräben und nahmen die Besatzung gefangen. Das in letzter Zeit oft erwähnte Gehöft La Boisselle nordöstlich Albert wurde gänzlich zerstört und von Franzosen gesäubert. Nordöstlich Soissons herrschte Ruhe. Die Zahl der in den Kämpfen vom 12. bis 14. Januar dortselbst eroberten französischen Geschütze hat sich auf 35 erhöht. Kleinere für uns erfolgreiche Gefechte fanden an und in den Argonnen und dem Walde von Consennope östlich Verdun statt. Ein Angriff auf Ninny östlich von St. Mihiel brach unter unserem Feuer in der Entwicklung zusammen. In den Vogesen nichts von Bedeutung.

Im Osten ist die Lage unverändert. Die regnerische und trübe Witterung schloß jede Gefechtsfähigkeit aus. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Jan. (W. B. Amtlich.)

In Flandern beiderseits nur Artilleriekämpfe. Bei Blangy östlich Arras sprengten wir ein großes Fabrikgebäude und machten einige Gefangene. Auf der übrigen Front ist außer Artilleriekämpfen von wechselnder Heftigkeit unter Fortsetzung der Sappen- und Minenkämpfe nichts zu melden. Im Argonnenwalde kleine

Fortschritte. Sturm und Regen behinderte die Gefechts-
tätigkeit.

Im Osten ist die Lage im allgemeinen unverändert.
Schon vor 4 Wochen wurde hier der allgemeine
Angriffsbefehl veröffentlicht, den der französische Ober-
befehlshaber kurz vor dem Zusammenritt der franzö-
sischen gesetgebenden Körperschaften erlassen hatte. Die
Angriffsversuche der Gegner auf dem Weltkriegsschau-
platz, die daraufhin einsetzten, haben die Deutsche Heeres-
leitung in keiner Weise verhindert, alle von ihr für
zweckmäßig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Die
Feinde haben an keiner Stelle irgendwelchen nennens-
werten Gewinn gehabt, während unsere Truppen nörd-
lich La Bassée, an der Aisne und im Argonnenwalde
recht befriedigende Erfolge zu verzeichnen hatten. Die
feindlichen Verluste betragen an von uns gezählten
Toten etwa 26 000 Mann und an unverwundeten Ge-
fangenen 17 860 Mann. Im Ganzen werden sich, wenn
man für die Berechnung der Verwundeten das Er-
fahrungsverhältnis von 1:4 festsetzt, abgesehen von
Kranken, nicht beachteten Toten und Vermissten auf
150 000 Mann belaufen. Unsere Gesamtverluste im
leichten Zeitraum erreichten noch nicht ein Viertel.
Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. Jan. (W. B. Amtlich.)
In Gegend Neuport nur Artilleriekampf. Feindliche
Angriffsbewegungen sind in den letzten Tagen nicht
wahrgenommen. An der Küste wurden an mehreren
Stellen Minen angeschwemmt.

Bei La Bassée nordwestlich Albert warfen unsere
Truppen im Bajonettangriff Franzosen, die sich im
Kirchhof und im Gehöft südwestlich davon festgesetzt
hatten, heraus und machten 3 Offiziere und 100 Mann
zu Gefangenen.

Im Argonnenwald wurden mehrere französische
Gräben erobert, die Besatzung fast aufgerieben. Ein
Angriff der Franzosen auf unsere Stellungen nordwest-
lich Pontà Mousson führte auf dieser Höhe 2 Kilometer
südlich Wilzen bis in unsere Stellung. Der Kampf
dauert noch an. In den Vogesen, im Oberelsaß herrschte
starkes Schneetreiben und Nebel, die die Gefechtsstät-
keit behinderten.

In Ostpreußen ist die Lage unverändert. Im nörd-
lichen Polen versuchten die Russen über den Wkraab-
schnitt vorzustoßen, wurden aber zurückgeschlagen. In
Polen westlich der Weichsel hat sich nichts wesentliches
ereignet.
Oberste Heeresleitung.

Ein Erlass des Kaisers.

Berlin, 15. Jan. (W. B. Amtlich.) Der „Reichs-
anzeiger“ veröffentlicht nachstehenden Erlass des Kaisers
an den Reichskanzler:

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit ist auf meinen
Wunsch bereits angeordnet, daß aus Anlaß meines
bedauerlichen Geburtstages neben den kirchlichen und
den Schulfeiern von den sonst üblichen festlichen Ver-
anstaltungen abgesehen wird.

In den langen Jahren meiner Regierung bin ich
daran gewöhnt, daß an diesem Tage meiner in Tau-
senden von Telegrammen, Schriftstücken von Behörden,
Vereinen und einzelnen Patrioten freundlich gedacht
wird. Eine ähnliche Fülle teilnehmender Kundge-
bungen könnte aber diesmal bei meinem Aufenthalt in
Feindesland leicht zu Störungen des telegraphischen und
postalischen Dienstverkehrs im Felde führen und die
mir und dem Großen Hauptquartier obliegenden Ar-
beiten beeinträchtigen. Ich bin daher zu der Bitte
gezwungen, in diesem Jahre von einem besonderen
Ausdruck von Glück- und Segenswünschen mir gegen-
über abzusehen. Es bedarf auch eines solchen in der
über unser Vaterland so unvermutet hereingebrochenen
Zeit der Heimsuchung nicht. Habe ich doch mit inniger
Befriedigung vielfach erfahren, welches starke Band
der Liebe und des Vertrauens mich und das deutsche
Volk in kraftvoller Einmütigkeit umschlingt. Ich danke
im voraus jedem Einzelnen, der an meinem Geburts-
tage seine treue Fürbitte für mich vor den Thron des
Höchsten bringt und meiner freundlich gedenkt.

Ich weiß mich eins mit dem gesamten deutschen
Volke und seinen Fürsten in dem unser aller Herzen
bewegenden Gebetswunsche, dessen Erhöhung Gott der
Herr uns in Gnaden gewähren wolle: Weiterer Sieg
über unsere Feinde und nach ehrenvollem Frieden eine
glückliche Zukunft unseres teuren Vaterlandes.

Ich ersuche Sie, diesen Erlass zur öffentlichen
Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, 13. Januar 1915.

Wilhelm I. R.

Die Versenkung des Unterseeboots „Saphir“.

Konstantinopel, 16. Jan. Das Hauptquartier teilt
Einzelheiten über die Versenkung des französischen Unter-
seebootes „Saphir“, das gestern am Eingang der Dar-
danellen zum Sinken gebracht wurde, mit. Das Unter-
seeboot wollte sich dem Eingang der Dardanellen nähern,
um sich zu zeigen. Hierbei stieß es auf eine Mine
und sank. Die Bemühungen unserer Motorbootbe-
satzungen, die Ueberlebenden zu retten, bilden eine edle
Antwort gegenüber den Akten der Unmenschlichkeit,
die von unseren Feinden begangen worden sind.

Das Hauptquartier berichtet weiter: Unsere im
Kaukasus operierenden Truppen sehen seit einigen
Tagen an der Grenze einen erbitterten Kampf gegen
die Russen fort, die beträchtliche Verstärkungen erhalten
haben.

Rückkehr des deutschen Konsuls nach Tābris,
Konstantinopel, 16. Jan. Der deutsche Konsul in
Tābris, der mit seiner Frau und dem Personal des
Konsulates infolge tödlicher Bedrohung durch die Russen
im amerikanischen Konsulat Zuflucht nehmen mußte, ist
seit der Einnahme von Tābris durch die Türken in
das deutsche Konsulat zurückgekehrt und übt seine
Funktionen wieder aus.

Weiteres russisches Kriegsmaterial für Serbien
Budapest, 18. Jan. Vor einigen Tagen haben
nach einer Meldung aus Galaz neuerdings sechs russische
Dampfer mit vier Schleppern den Serben auf der Donau
Geschütze und sonstige Waffen sowie Munition zugeführt.

Japan und die französischen Hilferufe.

Petersburg, 16. Jan. Aus Tokio werden dem
„Slow“ lange Auszüge aus japanischen Blättern ge-
kabelt, die alle die französischen Hilferufe, teils höflich,
teils schroff, zurückweisen. Die Zeitung „Asahi“ äußert
sich besonders scharf; sie bemerkt, wer andere zum Siege
brauche, der habe schon verloren.

Die Belgier in Holland.

Basel, 17. Jan. Den „Basler Nachrichten“ zufolge
sind nach den Feststellungen des aus Holland zurück-
gekehrten Ministers Helleputte im ganzen 900 000 Belgier
nach Holland geflüchtet. Inzwischen ist die Zahl auf
200 000 zurückgegangen. Etwa 500 000 sind nach
Belgien zurückgekehrt.

Japanische Instruktionsoffiziere im Westen.

Genf, 17. Jan. Wie man aus Marseille meldet,
sollen Ende Januar 200 japanische Instruktionsoffiziere,
die für die französische und englische Armee bestimmt
sind, dort eintreffen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 19. Jan. Die kirchliche Feier des
Geburstages Sr. Majestät, unseres Kaisers findet
seitens der Vereine Sonntag, den 24. Januar statt.
Die Vereine werden gebeten, morgens 10 Uhr am
Vereinslokal zum Auftreten bereit zu stehen, damit um
10¹⁵ Uhr der Abmarsch erfolgen kann. Nach der
Kirche ist gemeinschaftliches Zusammensein im Vereins-
lokal. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
An dem Kirchgang beteiligen sich die Kriegervereine
Marienberg, Pfuhl, Langenbach, Hof, Stadthausen-
Illfurth, Ritzhausen, Großseifen, Hardt, Unnau und
Erbach, ferner die Jugendwehren des Kirchspiels, der
Turnverein, Gefangenenverein und die Feuerwehr Marienberg.

Nach langer Ungewißheit erhielten die Eltern
des am 11. September verwundet in französische Ge-
fangenschaft geratenen Briefträgers Wilhelm Steup
Ende voriger Woche die Nachricht, daß derselbe bereits
am 14. September gestorben sei. — Ehre seinem An-
denken!

(Bom Wetter). Nach langem Kampfe hat nun
doch der Winter den Sieg davon getragen. Der Schnee
der letzten Wochen hat bei dem warmen Wetter immer
wieder weichen müssen, doch diesmal scheint er eine
größere Lebensdauer zu haben. Schneeschuhe und
Rodelschlitten sind wieder in Benutzung und auf den
Straßen gibts unter den Jungen manche Schneeball-
schlacht. — Auch vom westlichen Kriegsschauplatz melden
die Berichte unserer Heeresleitung starkes Schneetreiben,
das den Operationen sehr hinderlich ist und unseren

Truppen große Strapazen auferlegt. Uns in der Heimat
liegt es ob, ihnen ihre harte Arbeit zu erleichtern,
wenigstens soweit es in unseren Kräften steht. In
erster Linie handelt es sich hier um die Lieferung von
Wolljacken. Das Rote Kreuz veranstaltet daher bis
zum 24. Januar eine Reichswollwoche. Jede Hausfrau
wird etwas übrig haben und dann: Wenn das Vater-
land bittet, darf sich niemand seinen Bitten verschließen.

(Die nächste Pfundbriefwoche.) Feldpostbriefe
nach dem Feldheer im Gewicht über 250 bis 500
Gramm werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich
7. Februar unter den bekannten Bedingungen von
neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

(Zahlung des Wehrbeitrags.) Amtlicherseits
wird darauf aufmerksam gemacht, daß das zweite
Drittel des Wehrbeitrags bis 15. Februar cr. bezahlt
sein muß.

Im amtlichen Teile befindet sich eine Bekannt-
machung über die Herausgabe der Zinsen der Wirth-
schaften Stiftung für arme Waisen aus den Rechnungs-
jahren 1913 und 1914. Die Zinsen dieser Stiftung
sollen einer gering bemittelten Person, die früher für
Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist
und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung
stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre
nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Grün-
dung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Hachenburg, 18. Jan. In japanischer Gefangen-
schaft befindet sich auch ein junger Hachenburger, der
Matrosenartillerist Adolf Haas, Sohn des Gastwirts
A. Haas. Gestern traf von ihm bei seinen Eltern das
erste Lebenszeichen ein, in dem er mitteilt, daß er
gegenwärtig als Kriegsgefangener in Osaka (Südapan)
weilt und sich noch wohl und munter befindet. Haas
zählte zu der Besatzung von Tsingtau, die unsere herr-
liche Kolonie Kiautschou in dreimonatigem schweren
Krieg gegen die japanische Uebermacht heldenhaft ver-
teidigte und dann nach der Erstürmung von Tsingtau
in japanische Gefangenschaft geriet.

Würgendorf, 17. Jan. Samstag morgen gegen
11 Uhr erfolgte in der hiesigen Dynamitfabrik eine
Dynamitexplosion, durch welche ein Gebäude in die
Luft gesprengt wurde. Zwei Arbeiter wurden getötet.

Weglar, 16. Jan. Die Zahl der hier unterge-
brachten kriegsgefangenen Franzosen wächst täglich.
Bis heute fanden 6 400 Gefangene Unterkunft. Unter
den Gefangenen befinden sich etwa 200 Russen.

Wiesbaden, 17. Jan. Die Schwester des General-
feldmarshalls von Hindenburg, Frau von Manstein,
traf gestern Nachmittag, von Berlin kommend, mit
ihrem verwundeten Sohn, dem Oberleutnant von Man-
stein, hier zum längeren Aufenthalt ein.

Frankfurt, 16. Jan. Der Kaiser hat dem Rektor
der Universität eine goldene Amtskette verliehen. Auf
der Rückseite der Schamünze befindet sich eine Wid-
mungsinchrift.

Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Es gingen weiter ein:

Vorshuß-Verein Marienberg	50,— Mk.
Hotel Mehler-Marienberg	8,50 „
N. R., Marienberg	10,— „
Wirtverein Oberwesterwald	100,— „
Karl Hering Ww.-Püschel	10,— „
Apotheker Rosh-Haiger	30,— „
Kirchenkollekte Kirburg	177,— „
Befondere Gaben Kirchspiel Kirburg	23,— „
Aus der Gemeinde Lohum	41,40 „
Bürgermeister und Ungenannt, Mörlen	5,— „
Bon den Gästen der Wirtschaft Weber- Mörlen	3,— „
Aus Liebenscheid	26,— „
Bürgermeister Müller-Hölzenhausen	10,— „
Bon den Gästen der Wirtschaft Weber- Mörlen	5,— „
Skat-Klub, Unterwegs	15,— „

„Herzlichen Dank“.

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:

Der Vorstand des Roten Kreuzes
und Vaterländischen Frauenvereins,
Zweigverein Oberwesterwald.

Der große Erfolg

meiner 95 Pfennig-Tage

ist der beste Beweis meiner großen Leistungsfähigkeit.

Die Qualitäten meiner Angebote führen meine Kundschaft nicht irre.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

Kaufhaus L. Friedemann, im früheren Hachenburg.
Berliner Kaufhaus,

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft **Pfarrei Hohn-Schönberger Spar- und Darlehnskassenverein** folgendes eingetragen worden:

Nach vollständiger Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist die Vollmacht der Liquidatoren erloschen.

Marienberg, den 5. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Königl. Oberförsterei Droppach

verkauft Montag, den 25. Januar, von vorm. 10 Uhr ab im Pilgerhause zu Marienstatt aus dem Schutzbezirk Marienstatt, Distrikt 50 b, 51 b, 52 Struth, 54 a Weberain, 58 Berndert, 63 a Mönchheide, 67 b, 68 b Dohelberg, 70 Buchholz

Eiche: 13 rm Scheit und Knüppel, 2570 Wellen,
Buche: 185 rm Scheit, 57 rm Knüppel, 6780 Wellen,
Weichholz: 6 rm Scheit und Knüppel,
Nadelholz: 17 rm Scheit, 18 rm Knüppel,
30 Stangen III. Cl., 30 Stangen IV. Cl.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Königl. Oberförsterei Siegen

verkauft am Dienstag, den 26. Januar d. Js., vorm. 10¹/₂ Uhr ab in der Gastwirtschaft Löh zu Niederdresselndorf aus den Forstdistrikten 3, 6a 2, 6b 2 und 7a des Schutzbezirks Dresselndorf, öffentlich meistbietend: **Eichen:** 33 rm Al., 16 rm An. Buchen: 587 rm Al., 325 rm An., 285 rm Reiser III. Klasse (unaufgearbeitet).

Wegeisperrung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen an dem verlegten **Vizinalweg oberhalb des Quarzitbruches** wird der durchgehende Verkehr dieses Weges von **Enspel nach Stodum** an der gefährlichen Stelle für **Fuhrwerk und Autoverkehr** polizeilich gesperrt.

Enspel, den 16. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Mies, Bürgermeister.



Eine Wohltat

für jede Hausfrau ist die Benutzung einer guten, modernen und schnellnähenden **Sturm-Vogel-Nähmaschine**. Elegante Modelle in Eiche, mit Ziermöbel in neuartiger Ausführung. Die Maschine der Zukunft mit versenkbarem Oberteil. Deutsche Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für

Händler. Aufklärender und lesenswerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in gediegener Ausstattung. Alle Zubehör- und Ersatzteile.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm-Vogel, Gebr. Grütner,
Berlin-Halensee 4.

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in kompletten Betten, Bettstellen, Sprungrahmen, Spiralfeder-, Seegrass-, Woll- und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunen und Barchente — Alle Arten Polsterwaren:

Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Ausführung **einzig nur dort**

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden
bei

Julius Kind, Westerwälder Möbel-Industrie
Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.

Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.
Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.

Die Petrolnot beseitigt. (Petroleum-Grjak)

Stundenbrand 2¹/₂ Pfennig.

Nicht teurer als Petroleum.

absolut sicher, geruchlos,
kann auf jeder Petroleumlampe gebrannt werden.

C. v. Saint George, Hachenburg.



Deutsche Landwirte

Der Augenblick ist gekommen, wo es zu zeigen gilt, daß wir — gänzlich unabhängig vom Auslande — uns selbst zu ernähren vermögen. Die Hauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist aber naturgemäß eine ausgiebige Düngung, bei welcher neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem die

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

nicht fehlen dürfen. — Alle Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kaliyndikats G. m. b. H.,
Köln a. Rh., Richartzstraße 10.

Für den Winterbedarf!

empfehlen wir unsere so sehr beliebten gefütterten



Haus-Schuhe,
Stiefel
und
Pantoffel
für



• • • Damen, Herren und Kinder zu äußerst billigen Preisen. • • •

Ferner riesige Auswahl in

Männer-, Frauen- und Kinder-Werktagstiefeln

feinste Handarbeit, eigenes Fabrikat. Unsere Preislagen:

für Männer	Frauen	Kinder
Mark 13.50,	Mark 11.50,	von Mark 6.50 an
aus bestem Material mit la schwerem Beschlag.		

Soeben angekommen ein Posten **Infanterie-Schaftstiefel** vorchriftsmäßig, Mk. 18. —, ganz hohe Schaftstiefel Mk. 24.

Sodann größte Auswahl aller nur denkbaren Schuhwaren.

Schuhhaus Gebr. Klassmann

im früheren „Berliner Kaufhaus“ Hachenburg
5 Schritt von der Hauptstraße.

Auch bei uns nicht gelaufte Schuhe werden gut und billig repariert.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche landwirtschaftliche und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung ist für Arbeitnehmer kostenlos.

Nur echt türkisch-rote

Barchente, Daunenköper,
Bettzeuge und fertige Betten

mit garantiert reinen Federn und Daunen

empfiehlt

Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel,
Hachenburg.

Die Verordnung

über die

Bereitung von Backware
welche Bäcker und Brotverkäufer in ihren Verkaufsräumen auszuhängen verpflichtet sind, pro Exemplar 40 Pfg., empfiehlt

Carl Ebner,
Buchdruckerei, Marienberg.

Stempel

liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Druckpreise.

Hadamar, den 14. Jan. 1915.
Rot. Weizen p. Malt. 22 Mk. 10 Pf.
Gerste p. Malt. 15 Mk. 25 Pf.